

Keine Berücksichtigung vor der Rücktrittserklärung behobener Mängel – § 323 V 2 BGB

Bei der Bewertung, ob die in der Lieferung einer mangelhaften Kaufsache liegende Pflichtverletzung des Verkäufers i. S. des [§ 323 V 2 BGB](#) unerheblich ist und deshalb einen Rücktritt vom Kaufvertrag nicht rechtfertigt, sind vor Abgabe der Rücktrittserklärung behobene Mängel im Allgemeinen außer Betracht zu lassen (Fortführung von [BGH, Urt. v. 28.05.2014 – VIII ZR 94/13](#), [BGHZ 201, 290 Rn. 16](#)).

BGH, Beschluss vom 04.02.2016 – [IX ZR 133/15](#)

Der Beschluss des BGH ist auszugsweise [hier](#) veröffentlicht.

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.